



Verband Deutscher Metallhändler e.V.

Hedemannstraße 13 10969 Berlin vdm@vdm.berlin
Telefon +49 (0)30 259 37 38 0 Fax +49 (0)30 259 37 38 20 / Europabüro: Square Ambiorix 43 B-1000 Brüssel
Österreich: Lothringerstraße 12 A-1031 Wien / www.vdm.berlin

Berlin, 01. August 2014
ma/ka



Rundschreiben Nr. 142

Änderung der Umsatzsystematik Reverse-Charge im Handel mit Neumetallen und Halbzeug

Sehr geehrte Damen und Herren,

der deutsche Gesetzgeber hat die Umkehrung der Umsatzsteuerpflicht, also die Einführung des Reverse-Charge-(RC-)Verfahrens auf Lieferungen von Neumetallen und metallischen Halbzeugen zum 1. Oktober 2014 beschlossen. Das RC-Verfahren ist allerdings nur auf inländische Lieferungen anzuwenden, also auf Lieferungen, die in Deutschland beginnen und enden. Bisher wurden lediglich Schrotte und Altmetalle im RC-Verfahren abgerechnet. Wir hatten bereits im Jahr 2013 auf eine mögliche Gesetzesänderung hingewiesen (siehe VDM Rundschreiben Nummer 122/2013).

Im RC-Verfahren geht die Umsatzsteuerschuld des Verkäufers (leistender Unternehmer) von Metallen und Halbzeugen auf deren Käufer (unternehmerischen Leistungsempfänger) über. Die Regelung gilt für alle in der Anlage 4 zu § 13b UStG Absatz 2 Nummer 11 abgebildeten Metalle und Halbzeuge (siehe Tabelle auf den Seiten 4 und 5 der Hintergrundinformation im Anhang dieses Schreibens).

Der VDM hat sich beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) dafür eingesetzt, dass eine Übergangsregelung bis einschließlich 31. Dezember 2014 für die Einführung des RC-Verfahrens geschaffen wird. Eine Umsetzung bis zum 1. Oktober halten wir aufgrund der damit verbundenen Anpassungen in den Unternehmen für schwierig.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das BMF Hinweise über die präzise Ausgestaltung des Systems und ein offizielles Einführungsschreiben noch nicht veröffentlicht hat. Auch halten wir eine Vereinfachungsregelung bei der Anwendung von RC für wichtig, beispielsweise wenn unsicher ist, unter welcher Zolltarifnummer ein Neumetall/Halbzeug einzustufen ist.

Sie sollten sich allerdings unabhängig von unseren Bemühungen in Richtung BMF mit der Systemumstellung vertraut machen, alle im Unternehmen wichtigen Maßnahmen ergreifen und Ihre Abnehmer und Lieferanten informieren.

Um Sie dabei zu unterstützen, haben wir u.a. eine interne Checkliste zur Vorbereitung auf RC sowie Standardschreiben für die Kommunikation mit Ihren Lieferanten und Abnehmern in unserer Hintergrundinformation für Sie verfasst. Bitte sprechen Sie uns an, wenn wir Ihnen diese Schreiben im Word-Format zusenden dürfen.

Auch alle weiteren wichtigen Informationen entnehmen Sie bitte der Hintergrundinformation dieses Schreibens. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihnen diese bei Bedarf aktualisiert zusenden, sobald weitere Erkenntnisse vorliegen.

Bitte senden Sie uns ggf. Ihre Anregungen und Erfahrungen mit dieser Information im Sinne eines Wissenstransfers und mit dem Ziel der Verbesserung zu. Danke. Bitte sprechen Sie uns auch bei Rückfragen gerne jederzeit an unter malanowski@vdm.berlin oder 030-259 37 38 12.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Metallhändler e. V.

i. V. Nikolai Malanowski

Anlage

Änderung der Umsatzsystematik Reverse-Charge im Handel mit Neumetallen und Halbzeug

Stand 30. Juli 2014



Inhalt

1. Welche Produkte sind betroffen, Seite 4
2. Was ändert sich?, Seite 6
3. Anmerkungen zur Anwendung von RC, Seite 6
4. Checkliste: Wie können Sie sich vorbereiten, Seite 7
5. Mögliche Probleme aus Sicht des VDM, Seite 7
6. Gesetzlicher Hintergrund, Seite 8
7. Weitere Schritte des VDM, Seite 8
8. Standardinformationsschreiben Abnehmer, Seite 9
9. Standardinformationsschreiben Lieferanten, Seite 10

1. Welche Produkte sind betroffen

Ab dem 1. Oktober 2014 müssen Lieferungen von Neumetallen und metallischen Halbzeugen im Reverse-Charge-Verfahren (RC-Verfahren) abgerechnet werden. Die Umsatzsteuerschuld verlagert sich demnach vom leistenden Unternehmer auf den unternehmerischen Leistungsempfänger. Die Regelung gilt für alle in der Anlage 4 § 13b Abs. 2 Nummer 11 UStG abgebildeten Metalle und Halbzeuge (siehe Liste unten). Das RC-Verfahren ist allerdings nur auf inländische Lieferungen anzuwenden, also auf Lieferungen, die in Deutschland beginnen und enden.

Orientierung bei der Einstufung bieten die Zolltarifnummern. Um festzustellen, ob ein Neumetall oder Halbzeug der Anlage 4 unterfällt, muss im ersten Schritt dessen zolltarifliche Einstufung ermittelt werden (siehe Punkt 4 Spiegelstrich 2). Erst im zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob das Produkt in der Anlage 4 – mit der entsprechend ermittelten Zolltarifnummer – aufgeführt ist. Die bloßen Begriffe Metalle und Halbzeuge der Anlage 4 sind insoweit unbeachtlich.

Anlage 4: Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif	
1	- Selen	Unterposition	- 28049000
2	- Silber, in Rohform, als Halbzeug oder Pulver; - Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Position	- 7106 - 7107
3	- Gold, in Rohform, als Halbzeug oder Pulver, zu nicht monetären Zwecken; - Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	Unterpositionen	- 71081100 - 71081200 - 710813 - 71090000
4	- Platin, in Rohform, als Halbzeug oder Pulver; - Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position Unterposition	- 7110 - 71110000
5	- Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; - Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen; - Eisen oder Stahl; - Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen	- 7201 - 7205 - 7206 - bis 7229
6	- Nichtraffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; - raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; - Kupfervorlegierungen; - Pulver und Flitter aus Kupfer; - Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer; - Draht aus Kupfer; - Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; - Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (...), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	Unterposition Positionen Unterposition Positionen	- 74020000 - 7403 - 74050000 - 7406 - 7407 - 7408 - 7409 - 7410

7	<ul style="list-style-type: none"> - Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; - Nickel in Rohform; - Pulver und Flitter aus Nickel; - Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel; - Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel 	Positionen Unterposition Positionen	<ul style="list-style-type: none"> - 7501 - 7502 - 75040000 - 7505 - 7506
8	<ul style="list-style-type: none"> - Aluminium in Rohform; - Pulver und Flitter, aus Aluminium; - Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; - Draht aus Aluminium; - Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; - Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger 	Positionen	<ul style="list-style-type: none"> - 7601 - 7603 - bis 7607
9	<ul style="list-style-type: none"> - Blei in Rohform; - Pulver und Flitter, aus Blei; - Bleche, Bänder und Folien, aus Zink 	Positionen	<ul style="list-style-type: none"> - 7801 - 7804
10	<ul style="list-style-type: none"> - Zink in Rohform; - Staub, Pulver und Flitter, aus Zink; - Stangen(Stäbe), Profile und Draht aus Zink; - Bleche, Bänder und Folien, aus Zink 	Positionen	<ul style="list-style-type: none"> - 7901 - 7903 - bis 7905
11	<ul style="list-style-type: none"> - Zinn in Rohform; - Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; - Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm 	Position Unterpositionen	<ul style="list-style-type: none"> - 8001 - 80030000 - 80070010
12	<ul style="list-style-type: none"> - Andere unedle Metalle (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott 	Positionen	<ul style="list-style-type: none"> - 8101 - bis 8112
13	<ul style="list-style-type: none"> - Cermets, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott 	Position	<ul style="list-style-type: none"> - 8113

2. Was ändert sich?

Beim Verkauf von Metallen und Halbzeugen geht die Umsatzsteuerschuld des Verkäufers, dies ist der leistende Unternehmer, ab dem 1. Oktober 2014 auf den Käufer der Ware, dies ist der unternehmerische Leistungsempfänger, über. Vor diesem Hintergrund sind zwei Aspekte zu beachten:

1. Die Rechnung des leistenden Unternehmers darf für die Lieferung von Neumetallen und Halbzeugen ab dem 1. Oktober 2014 keine Umsatzsteuer mehr enthalten. In Rechnung gestellt wird nur der Warenwert und zwar netto. Demnach ist das leistende Unternehmen nicht mehr für die Abführung der Umsatzsteuer aus den Verkäufen von Metallen und Halbzeugen verantwortlich. Diese Pflicht geht auf den unternehmerischen Leistungsempfänger der Metalle oder Halbzeuge über.

2. Daraus folgt, dass der Leistungsempfänger keine Umsatzsteuer mehr an den leistenden Unternehmer zahlt. Vielmehr ist der Leistungsempfänger dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer für den Umsatz anzumelden und abzuführen. Dabei meldet er zugleich seinen Vorsteueranspruch in entsprechender Höhe an, so dass eine Verrechnung der beiden Beträge stattfindet. Die bisherige Trennung von Vorsteuerberechtigung und Umsatzsteuerschuld in verschiedenen Personen wird aufgehoben

3. Mögliche Bedingungen für die Anwendung von RC

Hinweise über die präzise Ausgestaltung des Systems und ein offizielles Einführungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sind noch nicht veröffentlicht. Allerdings verfügen wir über Erkenntnisse bei der Ausgestaltung des RC-Verfahrens im Handel mit Schrott und Altmetall. Demnach erwarten wir die folgenden Bedingungen für die Anwendung des RC-Verfahrens:

- Es dürfen nur Halbzeuge im RC-Verfahren abgerechnet werden, die in der Anlage 4 § 13b UStG Absatz 2 Nummer 11 abgebildet sind, siehe Liste Seiten 4 und 5 dieses Schreibens.
- RC ist nur anwendbar, wenn überhaupt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung vorliegt.
- Der Leistungsempfänger muss Unternehmer sein. Private Letztverbraucher sind i.d.R. vom RC-Verfahren ausgenommen. RC ist nur anwendbar, wenn Unternehmer (bzw. juristische Personen) beteiligt sind (§ 13 b IV UStG). Bei Privatpersonen und Kommunen (hinsichtlich ihrer umsatzsteuerbefreiten Tätigkeit) kommt RC nicht zur Anwendung.
- Die Lieferung des Halbzeugs muss in Deutschland beginnen und enden. Steuerfreie Exporte, innergemeinschaftliche Lieferungen etc. unterfallen nicht RC. RC ist daher nur bei Inlandslieferungen möglich.
- Nicht angewendet werden darf das RC-Verfahren auf sonstige Leistungen im Inlandsgeschäft, d.h. wenn nur der Transport, eine Umarbeitungsleistung oder die Anarbeitung in Rechnung gestellt wird.
- Rechnungen, die im RC-Verfahren gestellt werden, sollten, damit die Finanzverwaltung die Abrechnung im RC-Verfahren anerkennt (Betriebsprüfungen), immer mit dem Hinweis: „Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger“ versehen sein.
- Sollte es schwierig sein einzuschätzen, ob ein Neumetall oder Halbzeug in Anlage 4 einzuordnen ist, dann könnte es ratsam sein, sich mit seinem Kunden auf die Anwendung von RC zu einigen. Nach Informationen des Bundesministeriums der Finanzen wird die Anwendung von RC nicht beanstandet, siehe hierzu auch Punkt 5.

4. Checkliste: Wie können Sie sich vorbereiten

- Informieren Sie Ihren Steuerberater, Ihre Kunden und Ihre Mitarbeiter.
- Verschaffen Sie sich Klarheit, welche Ihrer Produkte unter RC fallen und welche weiter dem bisherigen System unterliegen. Unterscheiden Sie zwischen Einkauf und Verkauf. Orientierung bieten Ihnen dabei die Zolltarifnummern, siehe Link:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html

- Prüfen Sie die Unternehmereigenschaft neuer Geschäftspartner bei jedem Geschäftsabschluss.
- Nehmen Sie eine Trennung Ihrer Lieferanten/ Geschäfte vor, in diejenigen, bei denen das RC-Verfahren gilt, und diejenigen, bei denen das RC-Verfahren nicht gilt (z.B. Nichtunternehmer).
- Achten Sie darauf, dass die Umsatzsteuer in Rechnungen nicht mehr ausgewiesen werden darf. Kennzeichnen Sie klar, wenn bei einer Rechnung RC gilt. Auch fälschlicherweise ausgewiesene USt. ist abzuführen, ist beim Empfänger aber nicht als VSt absetzbar. Achten Sie immer auch Ihre kaufmännische Sorgfaltspflicht.
- Im Einkauf: Für bezeichnete Waren wird keine Umsatzsteuer mehr an den Lieferanten ausgezahlt. Berücksichtigen Sie die Umstellung zu RC in Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung.
- Nehmen Sie die erforderliche Kontenerstellung in Ihrer EDV vor. Zukünftig benötigen Sie zwei Umsatzkonten, ein steuerpflichtiges Konto und ein Konto für RC.
- Koppeln Sie Ihre Einkaufskonten an die für RC-Produkte geltenden Zolltarifnummern.
- Achten Sie dabei auch auf die erforderlich werdende Umstellung des Kontenplans. Sie benötigen ein steuerpflichtiges Konto und ein Konto für RC.
- Im Verkauf: Achten Sie darauf, dass die USt.-Identnummer des Leistungsempfängers und die Ihres Unternehmens auf der Rechnung vermerkt sind.
- Versehen Sie RC-Rechnungen mit dem Hinweis: „Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger“ Versehen Sie die Rechnung zudem mit der USt.-Identnummer des Leistungserbringers.
- Richten Sie die entsprechenden Zusatzkonten auch im Verkauf ein.

5. Mögliche Probleme aus Sicht des VDM

Als Problematisch bewerten wir, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) noch kein Anwendungsschreiben für die neue Regelung veröffentlicht hat. Dieses soll nach Auskunft des BMF bis Oktober veröffentlicht werden.

Neben der zusätzlichen Bürokratie, die auf die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung von Umsätzen zurückgeht, sehen wir Abgrenzungsprobleme in der Zuordnung der Produkte in die Zolltarife. Es gibt sicherlich viele Fälle, in denen die Eingliederung ohne weiteres möglich ist, bei anderen Produkten wiederum kann eine Einordnung in den Zolltarif nicht eindeutig vorgenommen werden.

Im Schrottbereich existiert für die beschriebenen Fälle eine Vereinfachungsregelung, die das BMF wohl für den Neumetall und Halbzeughandel übernehmen wird: „Hat ein Leistungsempfänger für einen an ihn erbrachten Umsatz § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1, Nr. 7, Nr. 8 Satz 1 und Nr. 936 und Abs. 5 Sätze 2 und 3 UStG angewandt, obwohl die Voraussetzungen hierfür fraglich waren oder sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben, ist diese Handhabung beim Leistenden und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn sich beide Vertragspartner über die Anwendung von § 13b UStG einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wird.“

Dies bedeutet sinngemäß: Sind sich die Vertragsparteien nicht sicher, ob das RC-Verfahren anwendbar ist, können sie sich auf seine Anwendbarkeit einigen. Dies setzt aber voraus, dass der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wird. In der Regel wird der Leistungsempfänger die zutreffende Versteuerung nicht nachweisen (können), so dass der leistende Unternehmer insoweit ein Risiko eingeht. Um Vertrauensschutz zu erhalten, müsste eine schriftliche Vereinbarung mit Datum und Unterschrift der Vertragsparteien formuliert werden. Beide Vertragspartner gehen davon aus, dass RC gilt, da beide der Meinung sind, dass Stoffe aus der Anlage 4 geliefert wurden. Der Leistungsempfänger versichert hiermit, die Steuer ordnungsgemäß nach RC abzuführen.

Diese Regel ist allerdings nur anwendbar, wenn beide Geschäftspartner der Anwendung von Reverse-Charge zustimmen. Probleme entstehen also immer dann, wenn ein Geschäftspartner Reverse-Charge anwenden will und ein anderer nicht.

Schwierig ist es ggf. auch zu beurteilen, ob es sich bei einem Halbzeug, das bearbeitet wurde, noch um ein Halbzeug im umsatzsteuerrechtlichen Sinn handelt oder um ein Erzeugnis, das nicht mehr unter RC fällt (z.B. Fensterbank aus Aluminium). Zu dieser Problematik kann es insbesondere dann kommen, wenn Geschäftspartner ein Material unterschiedlich einstufen.

6. Gesetzlicher Hintergrund

Deutscher Bundestag und Bundesrat haben die Umkehrung der Umsatzsteuerpflicht, also die Einführung des Reverse-Charge (RC)-Verfahrens auf Lieferungen von Neumetallen und metallischen Halbzeugen zum 1. Oktober 2014 beschlossen. Wir hatten bereits im Jahr 2013 auf die anstehende Gesetzesänderung hingewiesen (Rundschreiben Nr. 124/2013).

Im Jahr 2013 hatte die Europäische Union (EU) eine Richtlinie zur Änderung der „Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie“ erlassen und Artikel 199a dahingehend erweitert, dass der Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens befristet bis 2018 ausgedehnt werden kann. Ziel der Initiative auf EU Ebene ist es, den organisierten Steuerbetrug und die Hinterziehung von Mehrwertsteuer leichter verhindern zu können.

Rechtliche Grundlage des Übergangs der Steuerschuld für Metalle und metallische Halbzeuge im deutschen Steuerrecht ist die Ergänzung des § 13b Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzbuches um den Unterpunkt Nummer 11.

Beschlossen wurde die Gesetzesänderung Mitte Juli 2014 vom Bundesrat durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“.

7. Weitere Schritte des VDM

Der VDM hat sich beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) dafür eingesetzt, dass eine Übergangsregelung bis einschließlich 31. Dezember 2014 für die Einführung des RC-Verfahrens geschaffen wird. Eine Umsetzung bis zum 1. Oktober halten wir aufgrund der damit verbundenen Anpassungen in den Unternehmen für schwierig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das BMF Hinweise über die präzise Ausgestaltung des Systems und ein offizielles Einführungsschreiben noch nicht veröffentlicht hat. Zudem setzt sich der VDM für eine Vereinfachungsregelung bei der Anwendung von RC ein.

Sie sollten sich allerdings unabhängig davon mit der Systemumstellung vertraut machen, alle im Unternehmen wichtigen Maßnahmen ergreifen und Ihre Abnehmer und Lieferanten informieren.

8. Standardinformationsschreiben Abnehmer

Sehr geehrte Damen und Herren,

der deutsche Gesetzgeber hat die Umkehrung der Umsatzsteuerpflicht, also die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Lieferungen von Neumetallen und metallischen Halbzeugen zum 1. Oktober 2014 beschlossen. Bisher wurden lediglich Schrotte im Reverse-Charge-Verfahren abgerechnet.

Im Reverse-Charge-Verfahren geht die Umsatzsteuerschuld des Verkäufers (leistender Unternehmer) von Halbzeug auf dessen Käufer (unternehmerischen Leistungsempfänger) über.

Die Regelung gilt für alle in der Anlage 4 zu § 13b UStG Absatz 2 Nummer 11 abgebildeten Neumetalle und Halbzeuge, siehe Dokument im Anhang dieses Schreibens. Auch die von unserem Unternehmen an Sie gelieferten Produkte sind in dieser Tabelle abgebildet mit den folgenden Zolltarifnummern:

Produkt	Zolltarifnummer nach Anlage 4

In unseren Rechnungen für die Lieferung dieser Produkte an Sie wird ab dem 1. Oktober 2014 aus diesem Grund keine Umsatzsteuer mehr enthalten und ausgewiesen sein. In Rechnung gestellt wird nur der Warenwert. Wir werden die im Reverse-Charge-Verfahren gestellten Rechnungen mit dem Hinweis „Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger“ versehen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie als Leistungsempfänger keine Umsatzsteuer mehr an uns überweisen und keine Vorsteuer mehr für die von uns im Reverse-Charge-Verfahren gekauften Produkte ziehen können. Vielmehr sind Sie als Leistungsempfänger dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer für den Umsatz anzumelden und abzuführen. Dabei müssen Sie zugleich den Vorsteueranspruch in entsprechender Höhe anmelden, so dass eine Verrechnung der beiden Beträge stattfindet. Die bisherige Trennung von Vorsteuerberechtigung und Umsatzsteuerschuld in verschiedenen Personen wird aufgehoben.

Anbei übersenden wir Ihnen ein Informationsschreiben unseres Fachverbandes, dem VDM, zum Thema.

Mit freundlichen Grüßen

9. Standardinformationsschreiben Lieferanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der deutsche Gesetzgeber hat die Umkehrung der Umsatzsteuerpflicht, also die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Lieferungen von Neumetallen und metallischen Halbzeugen zum 1. Oktober 2014 beschlossen. Bisher wurden lediglich Schrotte im Reverse-Charge-Verfahren abgerechnet.

Im Reverse-Charge-Verfahren geht die Umsatzsteuerschuld des Verkäufers (leistender Unternehmer) von Metallen und Halbzeugen auf deren Käufer (unternehmerischen Leistungsempfänger) über.

Die Regelung gilt für alle in der Anlage 4 zu § 13b UStG Absatz 2 Nummer 11 abgebildeten Metalle und Halbzeuge, siehe Dokument im Anhang dieses Schreibens.

Auch die von unserem Unternehmen von Ihnen gekauften Produkte könnten in dieser Tabelle abgebildet sein und unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen. Wir bitten Sie deshalb um eine entsprechende Prüfung und Auskunft. Dabei handelt es sich um die folgenden Produkte:

Produkt

Sollten diese Produkte in der Anlage 4 enthalten sein, bitten wir Sie, die Rechnungen für die entsprechenden Lieferungen an uns ohne Umsatzsteuer auszuweisen. Wir bitten Sie, diese Rechnungen mit dem Hinweis „Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger“ versehen.

Bitten teilen Sie uns bis zum 20 September mit, ob die von uns bei Ihnen bezogenen Produkte in Anlage 4 eingegliedert sind oder nicht.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir als Leistungsempfänger dazu verpflichtet sind, die Umsatzsteuer für den Umsatz anzumelden und abzuführen.

Anbei übersenden wir Ihnen ein Informationsschreiben unseres Fachverbandes, dem VDM, zum Thema.

Mit freundlichen Grüßen